

# Trägerverein Tiefenrausch

## Statuten

*In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet, welche sinngemäss auch die weibliche Form einschliesst.*

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11.07.2020 mit dem notwendigen Quorum angenommen und ersetzen die bisherigen Statuten vom 27.01.2020.

### I. Name, Gründung, Sitz

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen *Tiefenrausch* besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Planung und Realisierung von Produktionen eines Musik-, Tanz- und Bildertheater-Zyklus ein. Dabei bilden mehrere Bühnenprojekte eine Zeitreise durch die Jahrhunderte der Musik-, Literatur- und Kunstgeschichte. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

#### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind die Planung und Durchführung der Produktionen, wobei diese namentlich beinhalten:

- 3.1 Bezahlung von Dienstleistungen der Mitwirkenden an Produktionen gemäss Vereinbarungen und Verträgen.
- 3.2 Verwaltung produktionsbezogener Einnahmen und Ausgaben.
- 3.3 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für anstehende Produktionen.

### III. Mittel

#### Art. 4 Mittel

- 4.1 Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen, Sponsoren und Einnahmen aus den Produktionen.
- 4.2 Ferner verfügt der Verein zur Verfolgung des Vereinszwecks über Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

### IV. Mitgliedschaft

#### Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:

a) *Vollmitgliedern*

Alle natürlichen und juristischen Personen mit Stimmberechtigung, welche ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben und sich aktiv für den Verein einsetzen.

b) *Fördermitgliedern*

Alle natürlichen und juristischen Personen ohne Stimmberechtigung, welche zur Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks mit finanziellen und anderen Mitteln beisteuern möchten.

5.2 Aufnahmegesuche zum Vollmitglied sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5.3 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar - 31. Dezember.

5.4 Ein Vereinsmitglied kann auf Ende des Vereinsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist austreten.

5.5 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

**Art. 6 Mitgliederbeiträge**

Sowohl Vollmitglieder wie Fördermitglieder leisten einen nach Mitgliederkategorie abgestuften jährlichen Mitgliederbeitrag. Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Reglement geregelt und sind jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen.

**Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt.
- b) Ausschluss.
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit.
- d) Auflösung des Vereins.

**Art. 8 Ausschluss**

Ein Vollmitglied kann nach Anhörung auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

**V. Organe des Vereins**

**Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Revisionsstelle

**Art. 10 Die Generalversammlung**

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens jedoch sechs Monate nach Jahresbeginn statt.

- 10.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- 10.3 Zur Generalversammlung werden Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen unter Beilage der Traktandenliste und aller relevanten Unterlagen.
- 10.4 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 10.5 Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Soweit nicht anders bestimmt, gilt für Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 10.6 Vorsitz hat der Präsident oder dessen Stellvertretung.
- 10.7 Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
  - b) Festsetzung und Änderung der Statuten.
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
  - d) Beschluss über das Jahresbudget.
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Reglement.
  - f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- 10.8 Fördermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### **Art. 11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident.
  - b) Vizepräsident.
  - c) Übrige Vorstandsmitglieder.
- 11.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 11.3 Wählbar sind die Vollmitglieder des Vereins.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 11.5 Der Vorstand kann Aufgaben an Vollmitglieder oder Dritte delegieren und mit ihnen Leistungen und deren Entschädigung vereinbaren.
- 11.6 Der Präsident oder dessen Stellvertreter laden den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 12 Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und an die ordentliche Generalversammlung berichtet.

## **VI. Unterschrift, Finanzkompetenzen**

### **Art. 13 Unterschrift und Finanzkompetenzen**

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigungen sowie die Finanz- und Ausgabenkompetenzen in einem separaten Reglement fest, welches jeweils von der Generalversammlung genehmigt wird.

## **VII. Haftung**

### **Art. 14 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII. Statutenänderung**

### **Art. 15 Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **IX. Auflösung des Vereins**

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

16.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit beschlossen werden, sofern mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vollmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

16.2 Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Vollmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{3}{4}$  der Vollmitglieder anwesend sind.

16.3 Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz.

## **X. Inkrafttreten**

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11.07.2020 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Zürich / Wetzikon, 11. Juli 2020

Der Vorsitzende:



Johannes Bucher

Die Protokollführerin:



Sandra Wymann